



Ihr gutes Recht

Aktuelles zur Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten

OLG Hamm Urteil vom 18.03.2016, Az. 9 U 142/16

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Kommt es im Zuge eines Verkehrsunfalles zu einer Beschädigung am eigenen Fahrzeug, welche einen längeren Werkstattaufenthalt oder die Beschaffung eines Ersatzwagens zur Folge hat, stellt sich für den Geschädigten häufig das Problem, wie er in dieser Zeit seine Mobilität aufrechterhalten kann.

In der Regel wird es so sein, dass der Geschädigte von der (Vertrags-)Werkstatt einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur angeboten bekommt. Auch bieten viele Mietwagenfirmen Fahrzeuge für die Dauer der Reparatur an.

Mietet der Geschädigte das Fahrzeug an, stellt sich die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der Geschädigte Ersatz für die Mietwagenkosten vom Unfallgegner bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer verlangen kann. Werden solche Ansprüche später gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend gemacht, werden von diesem meist Abzüge bei der Abrechnung der Mietwagenrechnung vorgenommen.

Grundsätzlich steht dem Geschädigten eines Verkehrsunfalles ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Fahrer und Halter des an dem Unfall beteiligten Fahrzeugs sowie der Haftpflichtversicherung des Gegners zu, wenn der Unfall durch den anderen Fahrer verursacht wurde.

Davon umfasst sind auch die Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Zeit vom Unfalltag bis zur Schadensbehebung. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug ausschließlich zur Benutzung durch andere, z. B. Familienangehörige angeschafft wurde. Wenn das Fahrzeug bei dem Unfall zwar beschädigt wurde, aber immer noch fahrbereit ist, darf ein Ersatzfahrzeug erst dann angemietet werden, wenn das Unfallfahrzeug in Reparatur gegeben wurde. Etwaige Verzögerungen bei einer Reparatur durch eine Werkstatt gehen zu Lasten des Schädigers.

Häufiger als Einwendungen zur Dauer der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges werden jedoch Einwände gegen die Höhe der Mietwagenkosten vorgetragen.

Nach der Rechtsprechung sind die Kosten für einen Ersatzwagen nur insoweit ersatzfähig, als sie sich im Rahmen des Erforderlichen halten.

Der Geschädigte muss sich die Frage stellen, was eine verständige, wirtschaftlich denkende Person in dieser Lage machen würde. Das heißt, der Geschädigte muss im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht den ihm zumutbaren, wirtschaftlichsten Weg zur Schadensbehebung wählen.

Ein häufiges Problem ist dabei, dass viele Mietwagenunternehmen neben den üblichen

Selbstzahlertarifen auf sog. „Unfallersatztarife“ zurückgreifen, welche über dem Normaltarif liegen.

Der Geschädigte verstößt jedoch nicht allein deshalb gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit, weil er das Fahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, wenn der höhere Tarif im Hinblick auf die Besonderheiten der Unfallsituation gerechtfertigt ist. Solch besondere Umstände können etwa eine Vorfinanzierung oder das Ausfallrisiko des Mietwagenunternehmens sein.

Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, welches dem Typ des beschädigten Fahrzeugs entspricht.

Mietet der Geschädigte ein Fahrzeug derselben Klasse an, so wird in der Regel von den Mietwagenkosten ein Abzug in Höhe von 10 % gemacht, da sich der Geschädigte eigene Aufwendungen erspart, weil an seinem eigenen Fahrzeug für die Zeit der Anmietung des Ersatzfahrzeugs kein Verschleiß eintreten kann.

Die Rechtsprechung verlangt vom Geschädigten allerdings, dass dieser sich an dem örtlich relevanten Markt orientiert und Konkurrenzangebote einholt. Nur in welchem Rahmen dürfen sich die Angebote bewegen?

Sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der Praxis der Versi-



Sebastian Asshoff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verkehrsrecht
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

gel („Schwacke-Liste“) ab. Die anderen befürworten die Heranziehung des Fraunhofer Mietpreisspiegels.

Der 9. Zivilsenat des OLG Hamm hat sich in seiner jüngsten Entscheidung (OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016, Az. 9 U 142/16) damit auseinandergesetzt und sich für die sogenannte Mittelwertlösung („Fracke“) entschieden.

Danach sind die Mietwagenkosten in Höhe des Mittelwertes aus beiden Erhebungen als angemessen zu erachten.

Da Rechtsprechung und Regulierungspraxis der Versicherer zunehmend komplizierter und undurchschaubarer werden, empfiehlt es sich, im Schadensfall frühzeitig professionellen Rechtsrat und kompetente Unterstützung bei der Schadensabwicklung in Anspruch zu nehmen. Dabei stehen wir Ihnen als kompetente Ansprechpartner umfassend zu Verfügung.

cherer ist die Grundlage zur Ermittlung des angemessenen Markttarifes strittig. Ein Teil stellt ausschließlich auf den Schwacke-Automietpreisspie-

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar